

Parkierungs- reglement

Reglement

über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Romanshorn (Parkierungsreglement)

Gültig ab: 01. Januar 1997

Gestützt auf § 58 Abs. 2 und 3 des Planungs- und Baugesetzes sowie auf § 21 lit i des Gemeindeorganisationsreglementes erlässt die Gemeinde Romanshorn folgendes Reglement:

- Grundsatz** *Art. 1*
- ¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweiz. Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich gestattet.
 - ² Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann, insbesondere im Dorfkern und im Bereich des Seeufers, werden stark belegte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt.
 - ³ Das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund, namentlich nachts (Laternengaragen), ist gebührenpflichtig.
- Parkplätze** *Art. 2*
- ¹ Anzahl und Belegungszeit der Parkplätze sind so festzulegen, dass sowohl für ein kurzes und mittleres als auch für längeres Parkieren Abstellplätze zur Verfügung stehen.
 - ² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkflächen und legt die jeweilige Parkierdauer fest.
- Zeiterfassung und Gebüh-
renentrichtung** *Art. 3*
- ¹ Die Parkierdauer wird durch Parkingmeter, zentrale Parkuhren oder dergleichen registriert
 - ² Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes zu entrichten.
- Regelmässiges nächtliches Parkieren** *Art. 4*
- ¹ Wer sein Motorfahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates und hat eine Gebühr zu entrichten.
 - ² Motorfahrzeughalter, die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund nachweisen können, unterstehen der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht.
 - ³ Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund wird halbjährlich über die Rechnungsstellung veranlagt. Die Gebühr wird 30 Tage nach Zustellung des Veranlagungsscheides fällig.

Parkiergebühren

Art. 5

¹ Die Parkiergebühr beträgt mindestens Fr. -.50 und höchstens Fr. 2.-- pro Stunde. Der Gemeinderat bestimmt den Gebührenansatz. Er kann einzelne Parkierflächen an bestimmten Wochentagen, bei besonderen Anlässen, oder während der Wintermonate gebührenfrei erklären.

² Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich Fr. 30.-- für Personenwagen und Fr. 100.-- für schwere Motorfahrzeuge (LKW) inklusive deren Anhänger. Der Gemeinderat kann den Gebührenansatz der Teuerung anpassen.

Verwendung der Parkiergebühren

Art. 6

Die Parkiergebühren sind zur Deckung des Aufwandes für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie für die Erstellung und den Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen zu verwenden.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. Juli 1987 und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

Romanshorn, 16. Januar 1996

Namens des Gemeinderates Romanshorn
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

W. Anderes

R. Friedli

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 24. Juni 1996

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 15. Oktober 1996

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 1996 auf den 01. Januar 1997 in Kraft gesetzt.